

Preisblatt für Zähler- und Gerätewechsel

	Montage an nur einem Gerät innerhalb eines Gebäudes	Montage an mehr wie einem Gerät innerhalb eines Gebäudes
Gerätewechsel von iMsys⁷⁾		
Konventionelle SLP ¹⁾ (Ferraris oder EDL21) oder mME ⁶⁾ auf (hin zu) iMsys ⁷⁾²⁾	98,- €	69,- €
LGZ oder Wandlermessung		
Niederspannung Wandleraustausch	299,- €	
Wechsel von direkt messend auf Wandlermessung		
Versetzung ³⁾ der SLP ¹⁾ - oder LGZ ⁴⁾ -Messung (z.B. in eine neue Kundenstation)		
Wechsel LGZ ⁴⁾ (z.B. von 1- auf 2- Energierichtungszähler)		
Sonstiges		
Einrichtung der „Steuerimpulsweitergabe“ oder der „Summierung vor Ort“ (zur einmaligen Einrichtung über 166,- € fällt ein jährliches MSB ⁵⁾ -Entgelt von 55,-€/Jahr für die „Steuerimpulse“, bzw. 250,-€/Jahr für die „Summierung vor Ort“ an); abrechnungsrelevant bleiben die Messwerte des Zählers	166,- €	
Echtzeitwerte bei LGZ ⁴⁾ für Parametrierung und Einrichtung (zur einmaligen Einrichtung über 98,- € fällt ein jährliches MSB ⁵⁾ -Entgelt von 100,-€/Jahr an)	98,- €	
<p>1) SLP (Standard Lastprofil): Jahresarbeitszähler, entspricht: Ferraris-Zähler (mechanischer Zähler mit Läuferscheibe), elektronischer Zähler, EDL21 und EDL40. Ausführungsvarianten: Wechsel- oder Drehstromzähler in Ein- oder Zweitarifausführung, sowie für eine oder zwei Energierichtungen.</p> <p>2) Bei Verdrahtungsarbeiten am Zählerfeld ist eine Fertigstellungsanzeige vom Elektroinstallateur notwendig</p> <p>3) Versetzung gilt nur für Bestandsanlagen</p> <p>4) LGZ: Lastgangzähler, gilt für direkt messende, sowie für Wandlerzähler in der Nieder- oder Mittelspannung</p> <p>5) Messstellenbetreiber</p> <p>6) moderne Messeinrichtung in den Ausführungsvarianten: Wechsel- oder Drehstromzähler für eine oder zwei Energierichtungen</p> <p>7) intelligentes Messsystem; freiwilliger Einbau, soweit die technischen Voraussetzungen und Gegebenheiten dies ermöglichen. Messstellenbetreiber ist nach § 5 MsbG frei wählbar</p> <p>Die o. a. Beträge sind Nettobeträge. Die gesetzliche Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Ausführung (z. Zt. 19 %) werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt. Diese Kostenpauschalen gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind Mo – Fr von 7.00 – 16.00 Uhr.</p>		